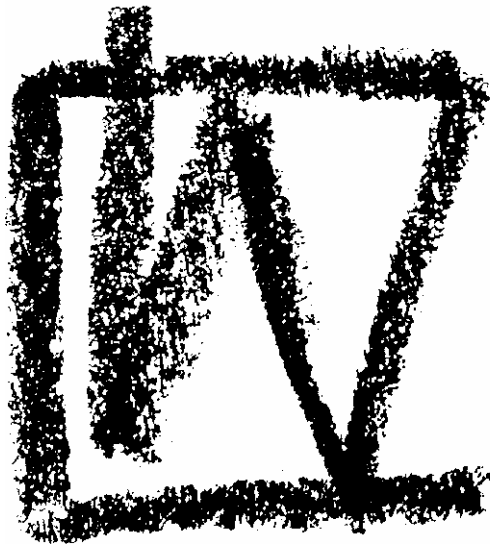


**Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Biotechnologie
an der Fachhochschule Weihenstephan
(StuPO-BT)**

**Vom 8. Juli 1996,
geändert durch Satzung vom 9. Oktober 1997,
geändert durch Satzung vom 27. Mai 1999,
geändert durch Satzung vom 8. November 2000,
geändert durch Satzung vom 3. September 2002,
geändert durch Satzung vom 24. Juli 2008
(Fassung ab 1. Oktober 2009)**



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 79 Abs. 3 Satz 2, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-BT)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Abschnitt II: Prüfungskommission

- § 4 Prüfungskommission

Abschnitt III: Durchführung des Studiums

1. Allgemeines

- § 5 Fächer, Stunden- und Prüfungsübersicht
- § 6 Studienplan
- § 7 Fachstudienberatung

2. Hauptstudium

- § 8 Eintritt in das Hauptstudium
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit

3. Praktische Studiensemester

- § 10 Praktische Studiensemester

Abschnitt IV: Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 11 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Grundstudiums
- Anlage 2 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Hauptstudiums

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-BT)**

**Abschnitt I:
Allgemeines**

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 7. November 1980 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienziele**

(1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Ingenieur^{*)} für Biotechnologie und damit verbundene Bereiche.

(2) Das Studium im Studiengang Biotechnologie mit der befähigt insbesondere zur Wahrnehmung von Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Erzeugung von Produkten der technischen Mikrobiologie aus Bakterien und Pilzen mit Produktkontrolle
- Erzeugung von Produkten der Zellkulturtechnik aus pflanzlichen und tierischen Zellen mit Produktkontrolle
- Produktion und Reinigung von Naturstoffen im analytischen und technischen Maßstab
- Anwendung von gentechnischen und molekularbiologischen Methoden
- Führung der Mess- und Regelungstechnik und Einsatz in der Prozessautomatisierung in der Bioverfahrenstechnik
- Entwicklung neuer biotechnischer Anlagen und Applikationen und Betrieb von Instrumenten der Bioanalytik

^{*)} Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfaßt acht Studiensemester (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfaßt

1. drei theoretische Studiensemester und
 2. ein praktisches Studiensemester im 4. Studiensemester
- und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfaßt

1. ein praktisches Studiensemester im 7. Studiensemester sowie
 2. drei theoretische Studiensemester
- und schließt mit der Diplomprüfung ab.

**Abschnitt II:
Prüfungskommission**

§ 4

Prüfungskommission

¹Für das Grund- und Hauptstudium wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

**Abschnitt III:
Durchführung des Studiums**

1. Allgemeines

**§ 5
Fächer, Stunden- und Prüfungsübersicht**

(1) ¹Die Pflichtfächer, ihre Studenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ergeben sich aus dem Studienplan.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muß aus ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt werden.

**§ 6
Studienplan**

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden fertigt der zuständige Fachbereich einen Studienplan an, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll Angaben enthalten über:

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
2. die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer,
3. die Prüfungsdauer der Fächer im Vor- und Hauptstudium,

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-BT)**

4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die Stundenzahl, die konkrete Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
5. den Katalog der von den Studierenden dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
6. Bestimmungen zu studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
7. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.

(2) Bei Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist dem Fachbereich rechtzeitig vor Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Überblick über Gegenstand, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzulegen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, daß sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, daß solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studenten bei einzelnen Fächern begrenzt werden.

**§ 7
Fachstudienberatung**

Wer bis zum Ende des sechsten Studiensemesters die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung auszusuchen.

2. Hauptstudium

**§ 8
Eintritt in das Hauptstudium**

(1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer entweder

1. die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat oder
2. in der Diplom-Vorprüfung in den Prüfungsfächern
 - Allgemeine und anorganische Chemie (BT101),
 - Analytische Chemie (BT102),
 - Mathematik (BT103),
 - Statistik (BT104),

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-BT)**

- Physik (BT105),
- Organische Chemie (BT106),
- Biologie (BT107),
- Grundlagen der Informatik (BT109),
- Messtechnik (BT110)
- Werkstoffkunde (BT111),
- Strömungslehre (BT112),
- Allgemeine Mikrobiologie (BT114) und
- Gentechnologie (BT115)

mindestens zehnmal die Fachendnote „ausreichend“ oder besser erzielt und das 1. praktische Studiensemester (§ 10 Abs. 2) erfolgreich abgeleistet hat. ²Außerdem ist zum Eintritt in das Hauptstudium berechtigt, wer die Anforderungen nach den Nrn. 1 und 2 nicht erfüllt; diese sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Prüfungskommission im Falle des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung in einem eng verwandten Studiengang auf Antrag den Eintritt in das Hauptstudium unter der Auflage der Nachholung der fehlenden Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist gestatten, wenn der Studienfortschritt insgesamt den Anforderungen für den Eintritt in das Hauptstudium nach Absatz 1 entspricht.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit

¹Die Diplomarbeit soll spätestens im ersten auf das zweite praktische Studiensemester folgenden Semester ausgegeben werden. ²Die Zulassung zur Diplomarbeit ist beim Dekanat zu beantragen und setzt voraus, daß die Diplom-Vorprüfung bestanden ist und der Student das zweite praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

3. Praktische Studiensemester

§ 10

Praktische Studiensemester

(1) ¹Die praktischen Studiensemester in geeigneten Ausbildungsbetrieben stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis her. ²Das Praktikum soll grundsätzlich nicht unterbrochen werden.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-BT)**

(2) - entfällt -

(3) Zum Eintritt in das 2. praktische Studiensemester ist berechtigt, wer

1. die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat und
2. das 1. praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

(4) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird auf Antrag von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn

1. der Student diese nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsruhe, Ableistung einer Wehrübung) und
2. die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt über nicht mehr als fünf Tage je praktisches Studiensemester erstrecken.

²Bei Ableistung einer Wehrübung wird abweichend von Satz 1 Nr. 2 von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zwölf Tage dauert. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen gemäß Satz 1 Nr. 2 auf mehr als fünf beziehungsweise gemäß Satz 2 auf mehr als zwölf Tage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen; bei der Nachholung von Unterbrechungen wird stets auf volle Wochen aufgerundet. ⁴Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

**Abschnitt IV:
Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

**§ 11
Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium im Fachhochschulstudiengang Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan

1. ab dem Wintersemester 1995/96 aufnehmen,
2. zwar vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach dem vorstehenden Absatz 1 nicht gilt, gelten die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan vom 1. Oktober 1993 (KWMBI II 1994 S. 130)

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-BT)**

und die Anlage Nr. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO) vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) fort.

§ 12*
Inkrafttreten
(gegenstandslos)

(1) ¹Die fünfte Änderungssatzung trat in der Fassung ab 1. Oktober 2008 mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Biotechnologie, die nach dem Sommersemester 2008 das erste praktische Studiensemester noch nicht abgelegt und bestanden haben.

(2) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt in dieser Fassung mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Biotechnologie, die nach dem Sommersemester 2009 noch nicht in das Hauptstudium eingetreten sind.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biotechnologie

Grundstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise			
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehr- veranstaltung	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Endnote des Faches
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7
Pflichtfächer							
BT101	Allgemeine und Anorganische Chemie	8	SU, Pr	SP	180	LN	1,00
BT102	Analytische Chemie	4	SU, Pr	SP	120	LN	1,00
BT103	Mathematik	6	SU, Ü	SP	180	LN	1,00
BT104	Statistik	4	SU, Ü	SP	120	–	1,00
BT105	Physik	10	SU, Ü, Pr	SP	180	LN	1,00
BT106	Organische Chemie	7	SU, Pr	SP	120	LN	1,00
BT107	Biologie	6	SU	SP	120	LN	1,00
BT108	Technisches Zeichnen	2	SU, Ü	LN	–	–	–*
BT109	Grundlagen der Informatik	3	SU, Pr	SP	90	–	1,00
BT110	Messtechnik	3	SU	SP	120	–	1,00
BT111	Werkstoffkunde	2	SU	SP	90	–	1,00
BT112	Strömungslehre	2	SU, Ü	SP	120	–	1,00
BT113	Physikalische Chemie	6	SU, Pr	–**	–	–	–
BT114	Allgemeine Mikrobiologie	7	SU, Pr	SP	120	LN	1,00
BT115	Gentechnologie	2	SU	SP	90	–	1,00
Wahlpflichtfächer							
BT5xx	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (siehe Anlage 2)						
BT9xx	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (siehe Anlage 2)						
Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen							
BT3xx	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	–	–	–	–	–	–
BT3xx-1	Praxisseminar I	4	SU, S, exL	KOL	*	*	–
Pflichtfächer des Grundstudiums		72					
praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen		4					
Summe		76					
*) mit Erfolg abgelegt							
**) siehe Fach Nr. BT203 in der Anlage 2 (gemeinsame Prüfung für beide Fächer im Hauptstudium)							

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biotechnologie Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise				
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehr- veranstaltung	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Endnote des Faches	Gewicht bei Bildung der Prüfungsgesamtnote
				§ a	§ b			
1	2	3	4					
Pflichtfächer								
BT201	Biochemie	7	SU, Pr	SP	120	LN	1,00	1,00
BT202	Regelungstechnik	4	SU, Pr	SP	120	LN	1,00	1,00
BT203	Physikalische Chemie	3	SU, Pr	SP	180	LN	1,00	1,00
BT204	Apparatekunde	5	SU, Ü, Pr	SP	120	—	1,00	1,00
BT205	Instrumentelle Analytik	7	SU, Pr	SP	120	LN	1,00	1,00
BT206	Verfahrenstechnik	9	SU, Pr	SP	120	LN	1,00	1,00
BT207	Prozessautomatisierung	7	SU, Pr	SP	120	LN	1,00	1,00
BT208	Stoff- und Wärmeübertragung	3	SU, Ü	SP	120	—	1,00	1,00
BT209	Tierische und pflanzliche Zellkulturen	4	SU	SP	120	—	1,00	1,00
BT210	Technische Mikrobiologie	8	SU, Pr	SP	120	LN	1,00	1,00
BT211	Umweltbiotechnologie	4	SU	SP	120	—	1,00	1,00
BT212	Vor- und Nachbereitungstechnik	4	SU	SP	120	—	1,00	1,00
BT213	Enzymtechnologie	2	SU	SP	90	—	1,00	1,00
BT214	Betriebswirtschaftslehre	4	SU	SP	120	—	1,00	1,00
BT215	Fachenglisch für Biotechnologen	2	S	MP	30	—	1,00	1,00
BT299	Diplomarbeit	—	—	DA	—	§ 10	1,00	3,00
Wahlpflichtfächer								
BT5xx	5 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	—	—	—	—	—	—	—
BT5xx-1	1. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU,Pr	LN*	—	—	1,00	1,00
BT5xx-2	2. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU,Pr	LN*	—	—	1,00	1,00
BT5xx-3	3. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU,Pr	LN*	—	—	1,00	1,00
BT5xx-4	4. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU,Pr	LN*	—	—	1,00	1,00
BT5xx-5	5. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU,Pr	LN*	—	—	1,00	1,00
BT9xx	3 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer **	—	—	—	—	—	—	—
BT9xx-1	1. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU,Pr	LN*	—	—	—	1/3
BT9xx-2	2. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU,Pr	LN*	—	—	—	1/3
BT9xx-3	3. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU,Pr	LN*	—	—	—	1/3
Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen								
BT3xx	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	—	—	—	—	—	—	—
BT3xx-2	Praxisseminar II	4	SU, S, exL	KOL	*	*	—	—
Anzahl Semesterwochenstunden der				Notengewichte der				
- Pflichtfächer des Hauptstudiums		73			- Pflichtfächer Hauptstudium		15,00	
- Pflichtfächer des Grundstudiums		72			- Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		5,00	
- Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		10			- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		1,00	
- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		6			- Diplomarbeit		3,00	
- praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen		8						
gesamt		169			Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote		24,00	
*) Genaue Festlegung im Studienplan.								
**) In den insgesamt drei Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Der Studierende kann wählen, ob er die Leistung im Grund- und/oder Hauptstudium erwirbt. Aus den drei Noten der Leistungsnachweise wird gem. § 19 Abs. 1 Satz 6 RaPO eine auf eine Nachkommastelle abgerundete Durchschnittsnote gebildet, die mit einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung eingeht.								

Erläuterungen zu den Anlagen 1 und 2:

Spalte:	Abkürzung:	Bedeutung:
4	exL	externe Lehrveranstaltung
	PA	Projektarbeit
	Pr	Praktikum
	S	Seminar
	SU	Seminaristischer Unterricht
	Ü	Übung
5 a	Prüfungen	
	SP	schriftliche Prüfung
	MP	mündliche Prüfung
	PSA	Prüfungsstudienarbeit
	Studienbegleitende Leistungsnachweise	
	KL	Klausur
	ML	Mündlicher Leistungsnachweis
	LN	studienbegleitender Leistungsnachweis (näheres siehe Studienplan)
	TN	Teilnahmenachweis
	KOL	Kolloquium
	PL	Praktischer Leistungsnachweis
	SA	Studienarbeit
	Diplomarbeit	
	DA	Diplomarbeit